

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Internirung italienischer Flüchtlinge.

(Vom 10. Mai 1869.)

Der schweizerische Bundesrath

hat,

nach Anhörung des bezüglichen Berichts des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

in Betracht:

1) daß der Italiener Joseph Mazzini notorisch schon seit vielen Jahren eine der gegenwärtigen politischen Organisation von Italien feindliche Politik verfolgt, und ebenso notorisch schon wiederholt auf gewaltsame Weise seine politische Anschauung dem Königreiche Italien gegenüber zur Geltung zu bringen suchte;

2) daß J. Mazzini, der wegen dieser fortwährenden Agitation schon früher aus der Schweiz ausgewiesen wurde, nach vorliegenden gewichtigen Inzichten auch in neuerer Zeit während seines Aufenthaltes in Lugano wieder in ähnlicher Weise gegen das Königreich Italien konspirirte und als Anstifter eines auf den 18. April abhin angesetzt gewesenen Aufstandsversuches in Mailand erscheint;

3) daß die Ehre des Landes und die politischen Rücksichten, die ein jeder Staat, welcher die freundschaftlichen Beziehungen zu einem Nachbarstaate in loyaler Weise pflegen will, nicht übersehen darf, die Entfernung Mazzini's und aller derjenigen kompromittirten Personen, welche in Folge des letzten Aufstandsversuches sich aus Italien geflüchtet haben, von den Grenzen jenes Staates, gegen welchen die politisch-feindlichen Bestrebungen gerichtet sind, gebieterisch fordern;

4) daß frühere Vorgänge einen Aufenthalt Mazzini's auch in den an Frankreich grenzenden Kantonen nicht als zulässig erscheinen lassen;

und gestützt auf Art. 57 und Art. 90, Ziff. 8, 9 und 10 der schweizerischen Bundesverfassung,

Beschlossen:

1. Es wird dem Joseph Mazzini jeder Aufenthalt in den Kantonen Graubünden, Tessin, Wallis, Waadt, Genf, Neuenburg, Bern, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft untersagt.

2. Ebenso ist den oben erwähnten Mitbetheiligten der Aufenthalt in den Kantonen Tessin, Graubünden und Wallis nicht zu gestatten.

3. Im Speziellen wird die Regierung des Kantons Tessin eingeladen, den Joseph Mazzini und die übrigen Aufstands-betheiligten sofort vom Gebiete dieses Kantons wegzuweisen, ihre Abreise zu überwachen und über die Vollziehung beförderlich Bericht zu erstatten.

4. Dieser Beschluß ist mittelst Kreis Schreiben *) sämmtlichen Kantonen mitzutheilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) Das Kreis Schreiben lautet also:

„Tit. I

„Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage den Beschluß einzubegleiten, welcher von uns wegen Internirung Mazzini's, sowie derjenigen Italiener, die sich in Folge der jüngsten Aufstandsversuche in Italien nach der Schweiz geflüchtet haben, heute gefaßt worden ist.

„Indem wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände, auf die sich diese Schlußnahme zunächst bezieht, bereit sein werden, zu deren Vollziehung nach Möglichkeit mitzuwirken, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“



Bundesrathsbeschluß betreffend die Internirung italienischer Flüchtlinge. (Vom 10. Mai 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1869
Date	
Data	
Seite	17-18
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 136

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.